

# Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs

6/2011

11. Jahrgang S. 225–268 Dezember 2011

Aus dem Inhalt

- *Wilhelm* – Rechtsbehelfe des Käufers bei Nichterfüllung nach dem VO-Vorschlag über ein neues Gemeinsames Europäisches Kaufrecht S. 225
- *OLG Stuttgart* – Einigung über den Erfüllungsort bei Bestellung i.R.e. CISG-Vertrags unter der Klausel „Free of Charge“ S. 236
- *BGH* – Ausgleichsanspruch des Lizenznehmers in analoger Anwendung des § 89b HGB S. 240
- *OLG Düsseldorf* – Keine gesetzliche Pflicht des Franchisegebers zur Weiterreichung ausgehandelter Einkaufsvorteile an den Franchisenehmer S. 253

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg  
RIOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh  
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

gemeinsam mit

Ass. iur. Jacobus Bracker, Hamburg  
Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York  
PD Dr. Christiana Fountoulakis, Basel  
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz  
Dr. Stefan Kröll, Köln  
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz  
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg  
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln;  
RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

sellier.elp



MANZ

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Die Rechtsbehelfe des Käufers bei Nichterfüllung nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM [2011] 635 endg.)

Charlotte Wilhelm, Würzburg

225

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 19 Abs. 2 und 3 CISG, Art. 5 Nr. 1 lit. b:

Art. 23 Abs. 1 EuGVVO

1. Bestellt der Käufer im Rahmen eines dem CISG unterliegenden Vertrags unter Verwendung der Klausel „Free of Charge“ und bestätigt der Verkäufer die Bestellung unter Verwendung des INCOTERMS® „ex works“, so liegt hierin zumindest dann keine Einigung über den Erfüllungsort, wenn der Verkäufer den Transport organisiert. [...]

Deutschland: OLG Stuttgart, Urteil vom 18.4.2011 – 5 U 199/10

236

#### Handelsvertreterrecht

§ 89b HGB; § 30 MarkenG

1. Dem Lizenznehmer eines Markenlizenzvertrags kann bei Beendigung des Lizenzverhältnisses ein Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur entsprechenden Anwendung des § 89b HGB [...] zustehen. [...]

Deutschland: BGH, Urteil vom 29.4.2010 – I ZR 3/09

240

§ 86a Abs. 1 HGB

Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter (nur) die Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, auf die dieser zur Vermittlung oder zum Abschluss der den Gegenstand des Handelsvertretervertrages bildenden Verträge angewiesen ist. [...]

Deutschland: BGH, Urteil vom 4.5.2011 –

VIII ZR 11/10

244

§ 89a Abs. 1 S. 1 HGB a.F.

Setzt der Handelsvertreter eine ihm vertraglich verbotene Konkurrenztaetigkeit ungeachtet einer Abmahnung des Unternehmers fort, so ist eine hierauf gestuetzte auerordentliche Kuendigung aus wichtigem Grund nicht deswegen unwirksam, weil der Unternehmer die Abmahnung erst mehrere Monate nach dem Zeitpunkt ausgesprochen hat, zu dem er von der verbotswidrigen Konkurrenztaetigkeit Kenntnis erlangt hat.

Deutschland: BGH, Urteil vom 29.6.2011 –

VIII ZR 212/08

249

§§ 666, 675 BGB

1. Es besteht keine gesetzliche Pflicht des Franchisegebers, die von ihm ausgehandelten Einkaufsvorteile in vollem Umfang an den Franchisenehmer herauszugeben bzw. seinen Franchisenehmern alle Vorteile aus dem Bezug bei von ihm erschlossenen Einkaufsquellen zu ueberlassen.

2. Beteiligt sich der Franchisenehmer an den Werbungskosten, so sind die entsprechenden Gelder treuhänderisch gebunden und der Franchisegeber zu Auskünften ueber die Mittelverwendung verpflichtet.

Deutschland: OLG Duesseldorf, Urteil vom 6.4.2011 –

VI-U (Kart) 20/10

253



**Internationales Zivilprozessrecht**

Art. 13 Abs. 1 Nr. 3; Art. 18 LugÜ I  
[...]

6. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I setzt nicht voraus, dass die Initiative zur Unterbreitung eines Angebots vom Unternehmer ausgegangen ist; erfasst sind auch die Fälle, in denen der Verbraucher die Initiative ergriffen und den Unternehmer um Übersendung eines Angebots oder von Informationsmaterial bittet.

7. Ein Verbrauchergerichtsstand nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I ist schon begründet, wenn sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann.

8. Die Begründung der Zuständigkeit durch rügelose Einlassung nach Art. 18 LugÜ I erfolgt, wenn der Beklagte die Zuständigkeitsrüge nicht spätestens in der Stellungnahme erhebt, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen anzusehen ist. Im Gegensatz zu § 39 ZPO ist bereits eine rügelose Einlassung in der Klageerwiderung zuständigkeitsbegründend.

Deutschland: BGH, Urteil vom 31.5.2011 – VI ZR 161/10

259

**Schiedsverfahrensrecht**

§ 1061 Abs. 1 Satz 1, § 1044 Abs. 2 Nr. 1 a.F. ZPO,  
Art. VII Abs. 1 UNÜ

Nach dem Inkrafttreten des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes [...] steht dem Einwand, das ausländische Schiedsgericht sei mangels wirksamer Schiedsvereinbarung unzuständig gewesen, nicht entgegen, dass es der Schiedsbeklagte versäumt hat, gegen den Schiedsspruch im Ausland ein befristetes Rechtsmittel einzulegen.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 16.12.2010 – III ZB 100/09

265

**Veranstaltungshinweis**

3. Symposium über aktuelle Fragen des Vertriebsrechts  
und Internationalen Handelsrechts

268

**Impressum****Geschäftsführender Herausgeber**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40/37 85 88 11, Telefax +49 (0)40/37 85 88 99  
herber@internationales-handelsrecht.net  
Verantwortlich für den Textteil.

**Schriftleitung**

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40/37 85 88-0, Telefax +49 (0)40/37 85 88-88  
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

**Verlag**

IHR ist ein Gemeinschaftsprojekt der Verlage sellier. european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89/45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89/45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net und Manz, Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Österreich, Tel.: +43/1/531 61-0, Fax: +43/1/53 16 11 81, www.manz.at, verlag@manz.at. Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier. european law publishers GmbH ist: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor.

**Anzeigen**

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Kristin Rothe, Anschrift wie Verlag (s.e.p). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2011.

**Herstellung, Satz, Druck**

Herstellung: Karina Hack, München.  
Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.  
Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 29, 63150 Heusenstamm.

**Manuskripte**

Manuskripteneinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

**Urheber- und Verlagsrechte**

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

**Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen**

6 Hefte pro Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print oder Online) € 132,-. Vorzugsabonnement (Print) für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82,-. Versandkosten für Deutschland € 5,10, für Ausland € 18,- (Standardversand. Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Abonnenten der Printausgabe können für zusätzlich € 66,- auf das Online-Archiv zugreifen. Für Institutionen bieten wir Mehrplatzlizenzen des Online-Archivs an, Preise auf Anfrage. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Einzelheft (Print oder PDF) € 25,-; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

**Bestellungen**

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**Adressänderung**

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

ISSN 1617-5395